OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153362/5/WP

Datum:
Linz, 29. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der R Immobilien GmbH, vertreten durch x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Asten vom 29. September 2021, GZ: Bau-401/13/2021, betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang und Sachverhalt:

1.1. Mit Eingabe vom 17. Februar 2019 beantragte die OÖ W Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH (Bauwerberin) beim Bürgermeister der Gemeinde Asten (belangte Behörde [bB]) die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung des Bauvorhabens „W A x“ auf Grundstück Nr x der KG A x (x) [Baubewilligungsantrag, einliegend im nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Mit Erledigung vom 3. März 2021 beraumte die bB unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen des § 42 AVG die Bauverhandlung für den 23. März 2021 an. Am Briefkopf findet sich neben der postalischen Adresse und der Telefonnummer des Amtes der bB die E-Mail-Adresse „gemeinde@asten.ooe.gv.at“. Ebenso findet sich im rechten oberen Bereich der Erledigung neben dem Erledigungsdatum und der Geschäftszahl der Name der Bearbeiterin des Amtes der bB, deren Telefonnummer und deren E-Mail-Adresse. Die Erledigung wurde der Beschwerdeführerin (Bf) am 8. März 2021 nachweislich zugestellt [Kundmachung, Rückschein, einliegend im nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.3. Mit Schriftsatz vom 22. März 2022 erhob die Bf durch ihre rechtsfreundlichen Vertreterin Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Den Einwendungsschriftsatz übermittelte die Bf per E-Mail an die E-Mail-Adresse „j.g...@asten.ooe.gv.at“, wo er aufgrund eines Serverausfalles nicht einlangte [Einwendungsschriftsatz, Aktenvermerk vom 9. September 2021, einliegend im nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.4. Die Bf nahm an der Bauverhandlung am 23. März 2021 nicht teil. [Niederschrift Bauverhandlung, einliegend im nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.5. Mit Bescheid vom 8. April 2021 erteilte die bB der Bauwerberin die Baubewilligung und wurde ihr dieser am 13. April 2021 nachweislich zugestellt. Eine Zustellung des Bescheides an die Bf erfolgte nicht. Der Baubewilligungsbescheid ist seit 12. Mai 2021 rechtskräftig [Baubewilligungs-bescheid, Rechtskraftvermerk, Rückscheine, einliegend im nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.6. Am 7. September 2021 teilte eine Mitarbeiterin des Amtes der bB der rechtsfreundlichen Vertreterin der Bf telefonisch mit, der Einwendungsschriftsatz vom 22. März 2021 sei bei der bB aufgrund eines Serverausfalles nicht eingelangt

[Aktenvermerk vom 9. September 2021, einliegend im nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.7. Mit Schriftsatz vom 21. September 2021 beantragte die Bf Wiedereinsetzung und erhob unter einem Einwendungen. Begründend führt die Bf auszugsweise aus wie folgt:

> […] Jedoch gibt es die strikte Anweisung, dass im Fall von Zustellproblemen unverzüglich Rücksprache mit dem zuständigen Rechtsanwalt zu führen ist, diesbezüglich ist der Rechtsanwalt darauf angewiesen, dass Zustellprobleme vom Sekretariat als solche erkannt und unverzüglich an diesen herangetragen werden. Dass bei der zuständigen Baubehörde ein Serverausfall dazu führt, dass am 22.03.2021 keine Emails eingehen und somit auch keine Schriftsätze eingebracht werden konnten, und in weiterer Folge die zuständige Mitarbeiterin, M B, eine Email, in der eine verzögerte Zustellung bekannt gegeben wird, als Zustellbestätigung abspeichert wurde, war für den zuständigen Rechtsanwalt Mag. R R nicht ansatzweise vorhersehbar. Um diese Geschehnisse verhindern zu können, hätte Herr Mag. R nicht nur bei sämtlichen im Sekretariat durchzuführenden Arbeitsschritten anwesend sein müssen, sondern auch über die Servertätigkeit der Behörde in Kenntnis sein müssen. Demnach kam es zu Fristversäumung trotz eines funktionierenden Kontrollsystems und trotz aufmerksamer und sorgfältiger Handlungsweise von Herrn Mag. R. Zudem war es aufgrund des Serverausfalls bei der zuständigen Baubehörde faktisch unmöglich am 22.03.2021 Schriftsätze bei dieser einzubringen und somit war es auch unmöglich rechtzeitig Einwendungen zu erheben. Der Serverausfall liegt jedenfalls im Einflussbereich der Baubehörde und nicht der Partei oder dessen Rechtsvertretung, ein Verschulden kann daher weder der Partei noch deren Rechtsvertretung vorgeworfen werden.
>
> Da dem bevollmächtigten Rechtsanwalt somit kein Verschulden vorgeworfen werden kann und ein allfälliges Verschulden des Sekretariats der R I GmbH nicht zuzurechnen ist, sind keine Gründe vorliegend, welche einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegenstehen würden.

1.8. Mit Bescheid vom 29. September 2021 wies die bB den Antrag auf Wiedereinsetzung ab. Begründend wird auf die Bestimmung des § 33 Abs 5 Oö. BauO 1994 sowie die Kundmachung der bB gemäß § 13 AVG hingewiesen, wonach schriftliche Anbringen an die im Internet kundgemachte E-Mail-Adresse zu übermitteln sind. Zudem habe die rechtsfreundliche Vertretung der Bf aufgrund der Nachricht über die Verzögerung der Zustellung von den Serverproblemen Kenntnis erlangt, wodurch eine zeitgerechte Übermittlung möglich gewesen wäre.

1.9. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der begründend im Wesentlichen die Ausführungen des Wiedereinsetzungsantrages wiederholt werden.

2.1. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Schreiben vom 28. Dezember 2021 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bf auf, die „Zustellbestätigung“ sowie die „Übermittlungsbestätigung“ betreffend den Einwendungsschriftsatz zu übermitteln [Schreiben, ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2.3. Mit Schriftsatz vom 13. Jänner 2022 erstattete die Bf ergänzendes Vorbringen und legte ua eine „E-Mail vom 23.03.2021“ vor. Es handelt sich dabei um eine E-Mail von postmaster@asten.ooe.gv.at an j.g...@asten.ooe.gv.at ua mit folgendem Inhalt: „Die Zustellung an folgende Empfänger oder Gruppen verzögert sich: j.g...@asten.ooe.gv.at (j.g...@asten.ooe.gv.at) […] Diese Nachricht wurde noch nicht zugestellt. Es wird weiterhin versucht, die Nachricht zuzustellen“. „Die E-Mail langte am 23.03.2021, 20:16 Uhr im Posteingang der Beschwerdevertreter ein und wurde von der ehemaligen Mitarbeiterin M B fälschlicherweise als Zustellbestätigung im elektronischen Akt abgespeichert“.

2.4. Auf der Homepage der Marktgemeinde Asten findet sich unter der Rubrik „Impressum“ eine „Kundmachung gem. § 13 AVG“ mit folgendem Hinweis: „E-Mail: Wenn Sie mit uns elektronisch kommunizieren wollen, verwenden Sie bitte die offizielle E-Mail Postadresse gemeinde@asten.ooe.gv.at der Marktgemeinde Asten“ [Auszug Homepage, ON4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen beruhen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Der sich daraus ergebende maßgebliche Sachverhalt wird seitens der Bf nicht substanziell bestritten, vielmehr geht auch die Bf von der Übersendung des Einwendungsschriftsatzes an die E-Mail-Adresse „j.g...@asten.ooe.gv.at“ aus und wird von der Bf selbst ausgeführt, die rechtsfreundliche Vertreterin habe von der Verzögerung beim Zustellvorgang des Einwendungsschriftsatzes noch am 23. März 2021 Kenntnis erlangt und habe die (ehemalige) Mitarbeiterin der rechtsfreundlichen Vertreterin diesen Umstand fälschlicherweise als Zustellbestätigung im elektronischen Akt der rechtsfreundlichen Vertreterin gespeichert. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG verzichtet werden, da der maßgebliche Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage feststand, lediglich verfahrensrechtliche Fragen zu beantworten waren und dem Entfall der

Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 13 Abs 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen. Gemäß Abs 2 par cit können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

1.2. Auf der Homepage der Marktgemeinde Asten findet sich unter der Rubrik „Impressum“ eine „Kundmachung gem. § 13 AVG“ mit folgendem Hinweis: „E-Mail: Wenn Sie mit uns elektronisch kommunizieren wollen, verwenden Sie bitte die offizielle E-Mail Postadresse gemeinde@asten.ooe.gv.at der Marktgemeinde Asten“.

1.3. Gemäß § 33 Abs 5 Oö. BauO 1994 kann ein Nachbar, der glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und den kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über den Baubewilligungsantrag bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Baubehörde zu berücksichtigen.

2.1. Im vorliegenden Fall wurde die Bf durch die bB ordnungsgemäß von der mündlichen Bauverhandlung verständigt und oblag es der Bf zur Prolongierung ihrer Parteistellung, entweder spätestens am Tag vor Beginn der Bauverhandlung während der Amtsstunden bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen zu erheben. Da die – rechtsfreundliche Vertreterin der – Bf zur Einbringung des Einwendungsschriftsatzes die Übertragung per E-Mail gewählt hat, hatte sie die technischen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs mit der bB zu berücksichtigen. Entsprechend der

Kundmachung gemäß § 13 AVG ist die elektronische Kommunikation mit der bB dahingehend eingeschränkt, dass Eingaben an die offizielle E-Mail-Postadresse der bB, nämlich gemeinde@asten.ooe.gv.at, die sich auch auf dem Briefkopf betreffend Kundmachung der mündlichen Bauverhandlung findet, zu richten sind. Wird – wie im vorliegenden Fall – eine Eingabe nicht an diese offizielle, sondern an die persönliche E-Mailadresse eines Mitarbeiters des Amtes der bB gerichtet, hat der Absender etwaige Übertragungsfehler oder verspäte Weiterleitungen an die offizielle elektronische Postadresse (etwa aufgrund urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit) zu verantworten.

2.2. Wenngleich zwar die (ehemalige) Mitarbeiterin der rechtsfreundlichen Vertreterin der Bf die Serverrückmeldung wohl fälschlicherweise als Zustell-bestätigung gewertet hat, so haftet doch bereits dem Einwendungsschriftsatz, der die Übermittlung an die E-Mail-Adresse „j.g...@asten.ooe.gv.at“ anordnet, der verfahrensrelevante Fehler an. Im Ergebnis langte der Einwendungsschriftsatz der Bf aus von der Bf respektive deren rechtsfreundlicher Vertreterin zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig iSd § 42 AVG bei der bB ein, weshalb die Parteistellung der Bf mangels rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen unterging (Präklusion). Die den organisatorischen und technischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs mit der bB widersprechende Übermittlung des Einwendungsschriftsatzes an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin der Amtes der bB kann nicht als unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gewertet werden. Zudem weist die bB zu Recht darauf hin, dass die rechtsfreundliche Vertreterin der Bf vom Serverausfall und der damit nicht sichergestellten Übermittlung des Einwendungsschriftsatzes bereits am 23. März 2021 Kenntnis erlangte. Es liegt daher zusammengefasst schon aus diesen Gründen kein Anwendungsfall des § 33 Abs 5 Oö. BauO 1994 vor.

2.3. Selbst wenn man von Vorliegen eines unvorhergesehenen oder unabwend-baren Ereignis, das von der Bf nicht zu vertreten wäre, ausgehen würde, steht der Quasiwiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Erhebung von Einwendungen gegen ein Bauvorhaben die Frist des § 33 Abs 5 letzter Halbsatz Oö. BauO 1994 entgegen. Nach der Aktenlage wurde der Baubewilligungsbescheid der Bauwerberin nachweislich zugestellt und ist laut Rechtskraftvermerk seit 12. Mai 2021 rechtskräftig. Aus diesem Grund erweist sich der Quasiwiedereinsetzungs-antrag als unzulässig.

3. Im Ergebnis kann der bB daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie den Wiedereinsetzungsantrag der Bf als unbegründet abgewiesen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen liegt, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, selbst dann keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn dazu noch keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl etwa VwGH 19.05.2015, Ra 2015/05/0030; 24.05.2016, Ra 2016/05/0035).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil